

Flexible Kapitalgesellschaft - Eine neue Chance für (Familien-) Unternehmen?

IMPULSVORTRAG

Univ.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA

Sigmund Freud Privatuniversität Wien

Regierungsprogramm für die 27. GP 1/2

- Auszug aus dem Regierungsprogramm, Kapitel Zivil- und Wirtschaftsrecht
 - *Flexibilisierung des Kapitalgesellschaftsrechts (GmbH, AG): Die bestehenden Regelungen sollen insbesondere in Hinsicht auf Familienunternehmen und Start-ups flexibilisiert werden (unter Berücksichtigung des Anlegerschutzes und der Gläubiger).*
 - *Evaluierung und Prüfung einer vereinfachten Umwandlung von Vereinen in Genossenschaften*
- Absenkung des **Mindeststammkapitals** der GmbH auf **10.000 Euro**

Regierungsprogramm für die 27. GP 2/2

- Auszug aus dem Regierungsprogramm, Kapitel Standort- und Industriepolitik

Neue Gesellschaftsform schaffen: Aufbauend auf internationalen Beispielen soll eine neue Kapitalgesellschaftsform geschaffen werden, die besonders für innovative Start-ups und Gründerinnen bzw. Gründer in ihrer Frühphase eine international wettbewerbsfähige Option bietet.

- Unbürokratische Gründung (Stammkapital-Ansparmodelle, digitale Behördenwege, Englisch als Amtssprache)

- Flexible Anteilsvergabe an mögliche Investorinnen und Investoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (mit minimalen, digitalen Behördenwegen)

- Angepasst an österreichische Standards (z. B. Transparenz aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter)

Stadium des Gesetzesvorhabens / Inkrafttreten

- **Mai bis Juli 2023: Allgemeine Begutachtung**
 - 276/ME XXVII. GP
 - Über 60 Stellungnahmen
- **Derzeitiges Stadium: Koordinierung der Regierungsvorlage**
- **Geplantes Inkrafttreten: 1. Jänner 2024**

FlexKapG - Überblick

Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company (Flexible Kapitalgesellschafts-Gesetz - FlexKapGG) enthalten in Art 1 des GesRÄG 2023

Begriff der Flexiblen Kapitalgesellschaft

§ 1. (1) Eine Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) ist eine Kapitalgesellschaft, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen gegründet werden kann.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind auf die FlexKapG die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Überblick - Inhaltsverzeichnis 1/4

§ 1. Begriff der Flexiblen Kapitalgesellschaft

§ 2. Rechtsformzusatz

§ 3. Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafterinnen

§ 4. Vereinfachte Gründung

§ 5. Einzahlungen auf die Stammeinlagen

§ 6. Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats

§ 7. Schriftliche Abstimmung

Überblick - Inhaltsverzeichnis 2/4

§ 8. Uneinheitliche Stimmabgabe

§ 9. Unternehmenswert-Anteile

§ 10. Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten

§ 11. Besondere Bestimmungen für Unternehmenswert-Anteile von
Mitarbeiterinnen

§ 12. Form von Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen

§ 13. Stückanteile

§ 14. Teilbarkeit des Geschäftsanteils

Überblick - Inhaltsverzeichnis 3/4

- § 15. Erwerb eigener Geschäftsanteile
- § 16. Veräußerung und Einziehung eigener Geschäftsanteile
- § 17. Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile
- § 18. Erwerb eigener Geschäftsanteile durch Dritte
- § 19. Bedingte Kapitalerhöhung
- § 20. Ausübung des Bezugsrechts
- § 21. Genehmigtes Kapital
- § 22. Sonstige Finanzierungsformen

Überblick - Inhaltsverzeichnis 4/4

§ 23. Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 24. Wirksamwerden der Einziehung

§ 25. Umwandlung einer FlexKapG in eine GmbH und einer GmbH in eine FlexKapG

§ 26. Umwandlung einer FlexKapG in eine AG und einer AG in eine FlexKapG

§ 27. Sprachliche Gleichbehandlung

§ 28. Inkrafttreten

§ 29. Vollziehung

Ausgewählte Bestimmungen 1/10

Rechtsformzusatz

§ 2. Die Firma der Gesellschaft hat abweichend von § 5 Abs. 1 GmbHG die Bezeichnung „Flexible Kapitalgesellschaft“ oder die Bezeichnung „Flexible Company“ zu enthalten. Diese Bezeichnungen können mit „FlexKapG“ oder mit „FlexCo“ abgekürzt werden.

Ausgewählte Bestimmungen 2/10

Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafterinnen

§ 3. Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafterinnen müssen abweichend von § 6 Abs. 1, § 54 Abs. 3 und § 58 GmbHG mindestens 1 Euro betragen und dürfen nicht unter diesen Betrag herabgesetzt werden.

Ausgewählte Bestimmungen 3/10

Vereinfachte Gründung

§ 4. Eine FlexKapG kann gemäß § 9a GmbHG vereinfacht gegründet werden. Diese Möglichkeit ist in der Verordnung der Bundesministerin für Justiz gemäß § 9a Abs. 4, 5 und 7 GmbHG zu berücksichtigen.

Ausgewählte Bestimmungen 4/10

Einzahlungen auf die Stammeinlagen

§ 5. Auf jede bar zu leistende Stammeinlage muss abweichend von § 10 Abs. 1 erster Satz GmbHG mindestens ein Viertel, jedenfalls aber ein Betrag von 1 Euro eingezahlt sein; soweit auf eine Stammeinlage weniger als 1 Euro bar zu leisten ist, muss die Bareinlage voll eingezahlt sein.

Ausgewählte Bestimmungen 5/10

Pflicht zur Bestellung eines Aufsichtsrats

§ 6. Neben den in § 29 Abs. 1 GmbHG geregelten Fällen muss ein Aufsichtsrat auch dann bestellt werden, wenn die Gesellschaft zumindest eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 2 und 4 UGB ist.

Ausgewählte Bestimmungen 6/10

Schriftliche Abstimmung

§ 7. (1) Im Gesellschaftsvertrag kann abweichend von § 34 Abs. 1 GmbHG vorgesehen werden, dass für eine Abstimmung im schriftlichen Weg das Einverständnis aller Gesellschafterinnen nicht erforderlich ist. In diesem Fall muss für eine gültige schriftliche Beschlussfassung allen stimmberechtigten Gesellschafterinnen eine Teilnahme an der Abstimmung ermöglicht werden.

(2) Der Gesellschaftsvertrag kann auch vorsehen, dass für die Stimmabgabe die Einhaltung der Textform (§ 13 Abs. 2 AktG) ausreicht.

Uneinheitliche Stimmabgabe

§ 8. Eine Gesellschafterin, der mehr als eine Stimme zusteht, kann ihr Stimmrecht auch uneinheitlich ausüben.

Ausgewählte Bestimmungen 7/10

Form von Anteilsübertragungen und Übernahmeerklärungen

§ 12. (1) Ein Rechtsgeschäft betreffend die Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 76 Abs. 2 GmbHG) kann auch in der Form abgeschlossen werden, dass eine Notarin oder eine Rechtsanwältin eine Urkunde darüber errichtet. Die Notarin oder die Rechtsanwältin hat dabei die Zulässigkeit der Anteilsübertragung zu überprüfen und beide Parteien über die Rechtsfolgen ihrer Erklärungen und mögliche weitere Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Übertragung zu belehren.

(2) Die Übernahmeerklärung bei einer Kapitalerhöhung (§ 52 Abs. 4 GmbHG) oder bei genehmigtem Kapital (§ 21 Abs. 5) sowie die Ausübung des Bezugsrechts (§ 20 Abs. 1) können auch in der Form abgegeben werden, dass eine Notarin oder eine Rechtsanwältin eine Urkunde darüber errichtet. Die Notarin oder die Rechtsanwältin hat dabei die Zulässigkeit der Erklärung zu überprüfen und die Partei über die Rechtsfolgen ihrer Erklärung zu belehren.

(3) (...)

(4) (...)

Ausgewählte Bestimmungen 8/10

Stückanteile

§ 13. Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass die Geschäftsanteile in Stammeinlagenanteile von jeweils zumindest 1 Euro Nennbetrag gestückelt sind (Stückanteile). In diesem Fall gilt § 75 Abs. 2 GmbHG nicht. Jede Gesellschafterin kann mehrere Stückanteile gleicher oder unterschiedlicher Gattung halten und darüber getrennt verfügen. Eine Teilung von Stückanteilen (§ 79 Abs. 1 GmbHG) ist nicht möglich.

Teilbarkeit des Geschäftsanteils

§ 14. Eine Teilung von Geschäftsanteilen ist abweichend von § 79 Abs. 1 GmbHG zulässig, sofern sie im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen wird.

Ausgewählte Bestimmungen 9/10

Umwandlung einer FlexKapG in eine GmbH und einer GmbH in eine FlexKapG

§ 25. (1) Eine FlexKapG kann durch Beschluss der Generalversammlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt werden.

(2) Für den Umwandlungsbeschluss gelten die Vorschriften des GmbHG über Abänderungen des Gesellschaftsvertrags. Weiters ist § 99 GmbHG über besondere Zustimmungserfordernisse bei Verschmelzungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Beschluss sind die Firma und die weiteren zur Durchführung der Umwandlung nötigen Abänderungen des Gesellschaftsvertrags festzusetzen.

(4) Der Umwandlungsbeschluss ist zum Firmenbuch anzumelden. Von der Eintragung der Umwandlung an besteht die Gesellschaft als GmbH weiter.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Umwandlung einer GmbH in eine FlexKapG.

Ausgewählte Bestimmungen 10/10

Umwandlung einer FlexKapG in eine AG und einer AG in eine FlexKapG

§ 26. (1) Auf die Umwandlung einer FlexKapG in eine AG sind die §§ 245 bis 253 AktG sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Umwandlung einer AG in eine FlexKapG sind die §§ 239 bis 244 AktG sinngemäß anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 27. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Ausgewählte Bestimmungen 10/10

Umwandlung einer FlexKapG in eine AG und einer AG in eine FlexKapG

§ 26. (1) Auf die Umwandlung einer FlexKapG in eine AG sind die §§ 245 bis 253 AktG sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Umwandlung einer AG in eine FlexKapG sind die §§ 239 bis 244 AktG sinngemäß anzuwenden.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 27. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.